OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651794/3/JP

Datum:
Linz, 7. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M W, vertreten durch H N Rechtsanwälte, G, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. Juni 2020, GZ: Verk-2019-475810, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Oktober 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B für die Dauer von einem Monat von 23. Oktober 2019 bis 23. November 2019 entzogen, weil er am 23. Oktober 2019 um 15:15 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand in Vöcklabruck auf der Linzer Straße gelenkt hat. Weiters wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, sich binnen sechs Monaten ab Zustellung des Bescheides einem Verkehrscoaching zu unterziehen. Außerdem hatte der Beschwerdeführer vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung vom Amtsarzt der belangten Behörde ein Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und zur Erstattung des Gutachtens eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.2. Am 13. Dezember 2019 wurde dem Beschwerdeführer nach Absolvierung aller begleitenden Maßnahmen sein Führerschein wieder ausgehändigt. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 16. Juni 2020 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis zum 1. Oktober 2020 befristet und mit der Auflage verbunden, dass bei der Nachuntersuchung eine Haaranalyse zum Nachweis der Suchtgiftabstinenz durchgeführt werden muss. Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 1. April 2020.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass das amtsärztliche Gutachten unschlüssig sei und zutreffend nicht festgestellt worden sei, dass ein gehäufter Missbrauch stattgefunden habe, sondern dass vielmehr ein gelegentlicher Suchtmittelkonsum vorliege.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere das fachärztliche und das

amtsärztliche Gutachten, und die Beschwerde. Auf Anforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich legte die belangte Behörde das Ergebnis der Haaranalyse vom 28. Februar 2020 vor. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung der Klassen AM und B.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Oktober 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B für die Dauer von einem Monat von 23. Oktober 2019 bis 23. November 2019 entzogen, weil er am 23. Oktober 2019 um 15:15 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand in Vöcklabruck auf der Linzer Straße gelenkt hat. Weiters wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, sich binnen sechs Monaten ab Zustellung des Bescheides einem Verkehrscoaching zu unterziehen. Außerdem hatte der Beschwerdeführer vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung vom Amtsarzt der belangten Behörde ein Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und zur Erstattung des Gutachtens eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Die chemisch-toxikologische Untersuchung vom 4. November 2019 der dem Beschwerdeführer am Vorfallstag abgenommenen Blutprobe erbrachte für Substanzen der Cannabinoid-Gruppe ein positives Resultat.

In der im Akt aufliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 12. Dezember 2019 findet sich folgende Diagnose: „Gelegentlicher Cannabis-Konsum, Abstinenz seit 24.10.2019, kein Hinweis für residualaffektives Syndrom bzw. eine psychotische Störung“.

Da sich der Beschwerdeführer bereits am 14. November 2019 der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hat und auch sonst alle vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen absolviert hat, wurde ihm am 13. Dezember 2019 sein Führerschein wieder ausgehändigt.

Laut Gutachten der F-T L BetriebsgmbH vom 28. Februar 2020 über die Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel, für die dem Beschwerdeführer am 7. Februar 2020 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Beschwerdeführers keinerlei Suchtmittel nachgewiesen werden.

In der Folge wurde am 1. April 2020 ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der am 14. November 2019 durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt. Zur ärztlichen Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG) finden sich darin kaum Angaben. Das Gutachten selbst sieht eine Befristung für 6 Monate vor und schreibt eine Nachuntersuchung mit forensisch-toxikologischer Kontrolle der Haare in der Länge von 6 Zentimeter auf Suchtmittel vor. Die Diagnose im Gutachten der Amtsärztin lautet: „Schädlicher Gebrauch von Cannabis, ggw. abstinent“. Weiter die Begründung: „Beim ASt lag in der Vergangenheit ein gelegentlicher Suchtmittelkonsum vor. (...) Aktuell sind die nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen ausreichend vorhanden. (...) Die berichtete Abstinenz wurde mit Laborwerten im Normbereich belegt. (...)“

Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse kein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln durch den Beschwerdeführer und keine Abhängigkeit des Beschwerdeführers von Suchtmitteln in der Vergangenheit festgestellt werden. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass es sich beim Suchtmittelkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit um einen gelegentlichen Konsum handelte.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten, insbesondere der Diagnose in der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 12. Dezember 2019 und aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 1. April 2020. Es finden sich hinsichtlich der Feststellung zum Konsum von Suchtmitteln in der Vergangenheit auch weitgehende Übereinstimmungen zwischen den erwähnten ärztlichen Ausführungen und den Darstellungen des Beschwerdeführers selbst einerseits und andererseits natürlich dem Ergebnis der Haaranalyse vom 28. Februar 2020.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen

Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18. Dezember 2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in

der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließt. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können und zwingend eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme einzuholen ist.

Nach ebenso ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beeinträchtigt der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht (VwGH 20. März 2012, 2009/11/0119; 16. April 2009, 2009/11/0015 mwN.).

3.3. Im vorliegenden Fall stellten sowohl der Facharzt für Psychiatrie als auch die zuständige Amtsärztin fest, dass beim Beschwerdeführer in der Vergangenheit (lediglich) gelegentlicher Suchtmittelkonsum vorlag. Die gutachterliche Befristung der Lenkberechtigung und die Vorschreibung einer Nachuntersuchung mit forensisch-toxikologischer Kontrolle der Haare in der Länge von 6 Zentimeter auf Suchtmittel sind daher unschlüssig und für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Die belangte Behörde übersieht angesichts dieses Beweisergebnisses, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt. Die belangte Behörde folgt ohne eigene Überlegungen dem Gutachten der Amtsärztin, die von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf 6 Monate verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung und der Vorlage eines Befundes (Haaranalyse) vorschlägt. Indem die Amtsärztin dem Beschwerdeführer zwar selbst lediglich gelegentlichen Konsum in der Vergangenheit, geringes Suchtpotenzial, ausreichendes Vorhandensein kraftfahrspezifischer Leistungsfunktionen, ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und glaubwürdige Abstinenz attestiert, aber trotz alledem von einer nur bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden. Zudem beeinträchtigt – wie bereits ausgeführt – der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grund aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch gelegentlichen Konsum von Cannabis ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar